

gesehen würden. So werde häufig als Begründung für die Ablehnung des § 1 StEG die Vorbestraftheit des Täters genannt, obwohl bereits ein längerer Zeitraum zwischen Vorstrafe und erneuter Tat liege; ebenso werde die Ablehnung damit begründet, der Täter zeige eine labile Haltung. Es sei auch festzustellen, daß die Tatschwere, z. B. die Höhe des Schadens, einseitig hervorgehoben und unabhängig von den anderen Umständen der Tat und der Persönlichkeit des Täters betrachtet werde. Die bedingte Verurteilung sei aber selbst bei erheblicher Schädigung des sozialistischen Eigentums nicht von vornherein ausgeschlossen; vielmehr sei auch hier eine sorgfältige Prüfung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, insbesondere der Beweggründe des Täters und der begünstigenden Bedingungen, erforderlich:

Für die Wirksamkeit einer bedingten Verurteilung ist von ausschlaggebender Bedeutung, wie die gesellschaftlichen Kräfte auch nach dem Strafverfahren im Kollektiv die Erziehung des Rechtsverletzers weiterführen. Hervorragende Mittel dazu sind die Bürgschaftsübernahme und die Arbeitsplatzverpflichtung. Wenn auch die Anzahl der von den Gerichten bestätigten Bürgschaften und von ihnen ausgesprochenen Arbeitsplatzverpflichtungen angestiegen ist⁴, so läßt doch die inhaltliche Ausgestaltung der Bürgschaftserklärungen noch zu wünschen übrig. Bezirksgerichtsdirektor Lehmann (Dresden) berichtete, daß sich diese Erklärungen in der Regel auf solche Formulierungen beschränkten wie: „Das Arbeitskollektiv verpflichtet sich, das Brigademitglied ... auf den richtigen Weg zu führen.“ Es fehlten aber exakte Angaben darüber, wie das geschehen solle, welche konkreten Maßnahmen das Kollektiv dazu ergreifen wolle. Deshalb müsse es Aufgabe der Rechtspflegeorgane sein, dem Kollektiv vor der Bestätigung einer Bürgschaft zu helfen, konkrete und kontrollierbare Festlegungen in die Bürgschaftserklärung aufzunehmen.

Lehmann warf in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob eine Bürgschaftsbestätigung nur notwendig sei, wenn beim Täter bestimmte charakterliche Mängel und Schwächen zu überwinden seien. Er wandte sich gegen eine Einengung bei der Übernahme der Bürgschaft und wies darauf hin, daß sich ein Arbeitskollektiv z. B. auch verpflichten könne, dem Täter bei der Überwindung familiärer Schwierigkeiten, bei der Regelung von Wohnungsangelegenheiten oder auch bei der beruflichen Qualifizierung zu helfen. Andererseits dürften aber formelle Bürgschaftserklärungen vom Gericht nicht bestätigt werden, z. B. bei bestimmten Fahrlässigkeitsdelikten, wenn sich der Täter bisher verantwortungsbewußt verhalten habe, so daß die Tat im Widerspruch zu seinem Gesamtverhalten stehe. Hier werde in der Regel weder eine Bürgschaftserklärung noch eine Arbeitsplatzverpflichtung notwendig sein.

Zur Anwendung der Arbeitsplatzverpflichtung, insbesondere zu den Maßnahmen des Kollektivs zur Um-erziehung des Täters und zur Kontrolle der Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch das Gericht sprach Richter Schröder (Oberstes Gericht)⁵.

Schließlich spielten die Fragen der Anwendung der Geldstrafe zur Bekämpfung weniger schwerer Straftaten eine bedeutende Rolle in der Diskussion. Richter Pompos (Oberstes Gericht) arbeitete die Voraus-

setzungen und die Wirkungsweise des Ausspruchs von Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren heraus⁶.

Bezirksgerichtsdirektor Seifert (Rostock) gab dazu eine Einschätzung der Rechtsprechungspraxis im Bezirk Rostock. Danach erkennen die Gerichte in zunehmendem Maße, daß bei geringfügigen Delikten auch die Geldstrafe ein geeignetes Mittel ist, um den Täter zur Einhaltung der sozialistischen Gesetze zu erziehen, wenn die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht möglich ist. In zahlreichen Fällen hätten die Kreisgerichte Geldstrafen neben dem öffentlichen Tadel angewandt. Diese Praxis zeuge davon, daß die betreffenden Richter nicht erkannt hätten, daß der öffentliche Tadel eine selbständige Strafart sei. Nur wenn es zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung notwendig sei, dürfe eine Geldstrafe als Zusatzstrafe ausgesprochen werden (§ 4 StEG). Das müsse aber im einzelnen begründet werden; lediglich die Wiederholung des Gesetzestextes reiche dazu nicht aus.

In seinem Schlußwort nahm der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Toeplitz, zu einer Reihe von Einzelfragen Stellung, die in der Diskussion aufgeworfen worden waren. Er betonte, daß die Diskussion das Bemühen aller Gerichte deutlich gemacht habe, den Rechtspflegeerlaß konsequent in der gesamten gerichtlichen Tätigkeit durchzusetzen. Schwierigkeiten in der Arbeit gebe es insbesondere dort, wo die Leitungstätigkeit nicht wissenschaftlich fundiert sei. Deshalb sei der Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Plenums über die Herausbildung eines wissenschaftlichen Arbeitsstils der Gerichte so außerordentlich wertvoll.

Auf Vorschlag des Präsidenten bestätigte das Plenum das von Oberrichter Schlegel vorgetragene Referat des Präsidiums des Obersten Gerichts als Arbeitsgrundlage für alle Gerichte.

*

Zum 2. Tagesordnungspunkt der Plenartagung begründete der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Ziegler, den vom Präsidium vorgelegten Entwurf eines Perspektivplanes des Obersten Gerichts für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1965. Das Plenum stimmte dem Entwurf, in den auch die Erfahrungen und Vorschläge der Bezirksgerichte eingeflossen waren, einstimmig zu.

⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen von Wittenbeck/Pompos „Der Ausspruch von Geldstrafen durch richterlichen Strafbefehl“ in diesem Heft, denen der Diskussionsbeitrag Pompos' zugrunde liegt.

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

Prof. Dr. John Lekschas / Dr. Wolfgang Loose

Prof. Dr. Joachim Renneberg:

Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch

Etwa 140 Seiten • Broschiert

Preis 5,40 DM

In einer systematisch aufgebauten, umfassenden Darstellung vermitteln die Verfasser den neuesten Erkenntnisstand zu den Problemen der Verantwortung und Schuld im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der DDR. Überzeugend und aufschlußreich wird der historisch bedingte Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung, der Verantwortung des Individuums, der Schuld und dem Strafrecht nachgewiesen.

Aus dem Inhalt:

Die Verantwortung des Menschen in der Gesellschaft und das Wesen der individuellen Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht.

Inhalt und Gestaltung des Schuldgrundsatzes im neuen StGB.

Wesen und Formen des Vorsatzes.

Wesen und Formen der Fahrlässigkeit als strafrechtliche Schuld.

⁴ Vgl. die statistische Information in diesem Heft.

⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen von Lischke/Schröder „Einige Probleme der Anwendung der Arbeitsplatzverpflichtung“ in diesem Heft, denen der Diskussionsbeitrag Schröders zugrunde liegt.